

Dessauer Stromversorgung GmbH

Hochlastzeitfenster 2018 gem. § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV

Gemäß § 19 Abs.2 S. 1 StromNEV ist die Dessauer Stromversorgung GmbH verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannungsebene abweicht.

Die Beurteilung des Netznutzungsverhaltens und damit die endgültige Berechnung des individuellen Netzentgeltes sind erst nach Abschluss des Abrechnungszeitraums 2018 möglich.

Werden durch die zuständige Behörde Festlegungen oder neue Entscheidungen getroffen, die die Ermittlung von Hochlastzeitfenstern betreffen, behalten wir uns eine entsprechende Änderung der Hochlastzeitfenster vor.

Für Letztverbraucher, die einen Vertrag mit der Dessauer Stromversorgung GmbH über ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV abgeschlossen und dieses abschließend bei der Bundesnetzagentur/Bundesregulierungsbehörde angezeigt haben, kommt die Jahreshöchstlast, die innerhalb der Hochlastfenster auftritt, zur Abrechnung.

Auf Basis des Referenzzeitraumes September 2016 bis August 2017 ergeben sich entsprechend dem Leitfaden der Bundesnetzagentur vom Dezember 2012 zur Bestimmung der Hochlastzeitfenster für das Jahr 2018 folgende Zeitfenster:

Hochlastzeitfenster 2018

Entnahmeebene	Winter Dezember - Februar	Frühling März - Mai	Sommer Juni - August	Herbst September - November
MS	8:00 - 11:00	8:30 - 11:30	9:15 - 12:15	8:30 - 11:30
MS/NS	entfällt	entfällt	10:15 - 15:30	entfällt
NS	16:15 - 19:15	entfällt	entfällt	entfällt

Hinweise:

Die Hochleistungszeitfenster werden ausschließlich für Werktage ermittelt. Wochenenden, Feiertage, maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sind Schwachlastzeiten. An solchen Tagen tritt die zeitgleiche Jahreshöchstlast regelmäßig nicht ein.

Die Jahreszeiten entsprechen nicht den kalendarischen Jahreszeiten.

Herbst	01.09. – 30.11.
Winter	01.12. – 31.12. und 01.01. – 28.02.
Frühling	01.03. – 31.05.
Sommer	01.06. – 31.08.

Voraussetzung:

Einhaltung der „Festlegung zur Ermittlung sachgerechter individueller Netzentgelte“
BNetzA – vom 11.12.2013 BK4-13-739